

# Satzung ANAM CARA

VEREIN ZUR FÖRDERUNG CHRISTLICHER SPIRITUALITÄT UND KELTSCHER KULTUR e.V.

## § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen: Anam Cara- Verein zur Förderung christlicher Spiritualität und keltischer Kultur und hat seinen Sitz in Gefrees. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

(1) Aufgabe des Vereins ist es, durch Förderung und Pflege keltischer Kultur in Wort, Musik und Kunst sowie christlicher Spiritualität diesen Ausdrucksformen von Kultur und christlichem Glauben insbesondere auch in der Jugendarbeit zu dienen.

(2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch Maßnahmen wie

- Förderung junger Talente, Veranstaltung von Konzerten und kulturellen Events.
- Durchführung von Workshops und Seminaren.
- Wissensvermittlung und Bildung hinsichtlich christlicher Fragestellungen und keltischer Kunst und Kultur
- regelmäßige Andachten und musikalische Betrachtungen.

## § 3 Vermögensbildung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Einzelperson werden, die durch Beitrittserklärung und Unterschrift den unter § 2 genannten Vereinszweck anerkennt.

(2) Die Mitgliedschaft können auch Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes erwerben, so weit sie sich mit den vom Verein verfolgten Zielen einverstanden erklären.

(3) Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme ablehnen. Sie ist nicht verpflichtet, eine Ablehnung zu begründen.

(4) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, und dessen Mindesthöhe nach den jeweiligen Zeitverhältnissen vom Vorstand festgelegt wird.

(5) Die Mitgliedschaft des Mitglieds erlischt:

- durch Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
- durch Tod des Mitglieds
- oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
- wenn der jährliche Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung 2 Jahre ausbleibt, oder
- wenn auf sonstige Weise deutlich mangelndes Interesse an den Zielen des Vereins kundgetan wird.

## § 5 Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem/der ersten Vorsitzendem
- dem/der zweiten Vorsitzendem
- dem Schriftführer/der Schriftführerin
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- zwei Beisitzer(inne)n

(2) Es sind zwei Kassenprüfer(innen) durch die Mitgliederversammlung zu bestellen.

(3) Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Im Innenverhältnis gilt: Vorstandsmitglieder, die während der gewählten Zeit ihr Amt niederlegen wollen, bleiben solange im Amt, bis ein jeweiliger Nachfolger / eine Nachfolgerin ordnungsgemäß bestellt ist.

Vorstandsämter können nur von Vereinsmitgliedern übernommen werden. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzendem und
- b) dem/der zweiten Vorsitzendem.

Jeder ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Dem Verein gegenüber sind die Vertretungsberechtigten an die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand ist nach § 26 BGB ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts erforderlich sind.

(5) Die Aufgaben des Vorstands sind im einzelnen:

- a) Er sorgt für den ordnungsgemäßen Geschäftsablauf des Vereins. Es erstellt jährlich einen Jahresabschluss. Der Vorstand setzt in zweijährigem Abstand die Mindesthöhe des Jahresbeitrages nach den jeweiligen Zeitverhältnissen fest, und sorgt für die Einhebung und evtl. Mahnungen.
- b) Es bereitet die Mitgliederversammlungen vor und sorgt für deren satzungsgemäßen Verlauf.
- c) Der Vorstand beschliesst über Einführung und Veränderung einer Geschäftsordnung
- d) Über die Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einberufen.

(2) Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich - mindestens 2 Wochen vorher- einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom ersten Vorstand und vom Schriftführer /der Schriftführerin unterschrieben wird. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder wenn der fünfte Teil der Mitglieder durch Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.

(4) Die bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder haben je eine Stimme. Auch Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme vertreten.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstands.
- b) Beschlussfassung über Anträge, die spätestens 8 Tage zuvor dem Vorstand eingereicht werden müssen.
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes über die Vereinstätigkeit durch ein Mitglied des Vorstands.
- d) Entgegennahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands.

- e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- f) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
- g) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Einsicht in die Niederschriften über gefasste Vereinsbeschlüsse ist jedem Mitglied gestattet.

### **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Es ist möglich einen Beschluss der Mitgliederversammlung auf dem Weg eines schriftlichen Umlaufverfahrens herbeizuführen. Ein Beschluss kommt dann zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder eine zustimmende schriftliche Erklärung abgibt.

### **§ 9 Auflösung**

- (1) Zur gültigen Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Wird die nötige Stimmenzahl nicht erreicht, so ist binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit beschließt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evang.-Luth. Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

### **§ 10 Errichtung der Satzung**

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 16. 01. 2005 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird notariell beglaubigt und mit diesem Tage rechtskräftig. Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bayreuth eingetragen.

Gefrees, dem 16. 01. 2005